



**VEREIN PRO JUVENTUTE
APPENZELL INNERRHODEN**

STATUTEN

Wo in diesen **Statuten** männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie für männliche und **weibliche** Personen.

1. Allgemeines

Art.1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Verein Pro Juventute Appenzell Innerrhoden“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art.60ff ZGB.
- 2 Er wurde am 16. September 2009 gegründet.
- 3 Sein Sitz befindet sich in Appenzell.
- 4 Die Verwendung der Marke „Pro Juventute“ im Namen des Vereins unterliegt den Bestimmungen des Lizenz- und Zusammenarbeitsvertrags bzw. des Netzwerkvertrags mit der Stiftung Pro Juventute.

Art.2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Organisation von Angeboten und Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien im Kanton Appenzell Innerrhoden.
- 2 Er kann mit Gemeinden, dem Kanton oder andern Institutionen Leistungsvereinbarungen zu gewissen Angeboten abschliessen.
- 3 Er kann in Übereinstimmung mit den Verträgen mit der Stiftung Pro Juventute alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Schwergewichtig umfassen die Aufgaben die Bereiche Bildung und Beruf, Medien und Konsum, Freizeit und Gesundheit, Armut sowie Kinderrechte.
- 4 Der Verein beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Vereinbarungen mit der Stiftung Pro Juventute auf sein geografisches Einzugsgebiet.
- 5 Für einzelne Projekte ist eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Kanton oder in der Region möglich.

Art.3 Verhältnis zur Stiftung Pro Juventute

Der Verein ist von der Stiftung Pro Juventute unabhängig. Er arbeitet in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Erfüllung der Aufgaben autonom. Die Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Juventute findet auf der Basis von Verträgen statt.

2. Mitglieder und Gönner

Art.4 Mitglieder

- 1 Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern.
- 2 Die Organe und Mitglieder des Vereins erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
- 3 Es können Spesenentschädigungen ausbezahlt werden.

Art.5 Mitglieder

Als Mitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszwecks beteiligen oder einen jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

Art.6 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die sich an der Verfolgung des Vereinszwecks durch regelmässige finanzielle Zuwendungen beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art.7 Eintritt

1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

2 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

3 Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art.8 Austritt, Ausschluss

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

2 Der Austritt muss dem Vorstand auf Ende des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

3 Bei Mitgliedern, die trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags während zwei Folgejahren im Rückstand bleiben, erlöscht die Mitgliedschaft.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Gönner

Art.9 Mitglieder

1 Die Mitglieder unterstützen die Tätigkeiten und Interessen des Vereins und entrichten die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge.

2 Die Mitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Art.10 Gönner

1 Die Gönner sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

2 Sie verpflichten sich, einen jährlichen Gönnerbeitrag zu entrichten.

5. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Sekretariat

Art. 12 Vereinsversammlung: Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern.

Art. 13 Vereinsversammlung: Geschäfte

1 Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden ordentlichen Geschäfte zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- d) Genehmigung des Jahresberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Antrag der Rechnungsrevisoren
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Festsetzung des Jahresbeitrags
- h) Wahlen: Vorstand, Präsidium, Rechnungsrevisoren

2 Bei Vorliegen entsprechender Anträge entscheidet die Vereinsversammlung im Weiteren über:

- a) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- b) Statutenänderungen
- c) Auflösung des Vereins

3 Über Geschäfte, die nicht ordentlich angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Vereinsversammlung: Fristen, Anträge

1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im zweiten Quartal statt. Einladungen und Traktanden sind mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.

2 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einberufen werden.

Art. 15 Vereinsversammlung: Leitung, Protokoll

1 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

2 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 16 Vereinsversammlung: Abstimmungen, Wahlen

1 Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

2 Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

4 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

5 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Art. 17 Vorstand: Bestand

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

2 Bei Ausfall eines Mitglieds während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst zu ergänzen.

Art. 18 Vorstand: Aufgaben, Kompetenzen

- 1 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.
- 2 Er sorgt dafür, dass eine korrekte Buchhaltung geführt wird.
- 3 Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind.
- 4 Der Vorstand hat die Kompetenz, Zusammenarbeitsverträge gemäss Art.2 Abs.5 zu beschliessen.

Art. 19 Vorstand: Geschäftsführung

- 1 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel viermal jährlich. Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
- 2 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.
- 4 Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 5 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Art.20 Sekretariat

- 1 Das Sekretariat ist für die Administration zuständig und ist Anlaufstelle für alle Belange des Vereins.
- 2 Der Vorstand kann dem Sekretariat Entscheidungs- und Finanzkompetenzen einräumen.

Art.21 Rechnungsrevisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren.
- 2 Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins.
- 3 Sie haben der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 4 Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein, dürfen aber auch nicht dem Vorstand angehören.

6. Finanzen

Art.22 Mittelbeschaffung

1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden in der Regel eingebracht durch:

- von der Vereinsversammlung festgesetzte Mitgliederbeiträge (max. Fr.50.- jährlich).
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Sammlungen, Spendenmailings
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art
- Legate
- Erträge aus Dienstleistungen und Materialverkauf
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Beiträge der Stiftung Pro Juventute

2 Die Einnahmen und das Vermögen werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks eingesetzt. Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfällige Rechnungsüberschüsse.

Art.23 Haftung und Versicherung

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede den in den Statuten festgelegten Maximaljahresbeitrag übersteigende Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Eine Verpflichtung zu Arbeitsleistungen anstelle der finanziellen Haftung ist ausgeschlossen.

2 Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art.55 Abs.3 ZGB).

3 Gönner haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

4 Für Unfälle, welche Teilnehmenden an Veranstaltungen zustossen, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmenden haben sich gegen die Folgen von Unfällen persönlich zu versichern.

7. Schlussbestimmungen

Art.24 Statutenänderung

1 Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2 Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Vereinsversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.

3 Der Verein ist sich bewusst, dass eine allfällige Zweckänderung unter Umständen zu einer Beendigung der Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Juventute führen kann.

Art.25 Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

2 Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

3 Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

4 Die Zweckbestimmung des allfälligen Vereinsvermögens bleibt auch nach seiner Auflösung bestehen. Eine Rückzahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder wird hiermit ausgeschlossen. Die Auflösungsversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

5 Im Falle einer Auflösung sind die Verträge mit der Stiftung Pro Juventute aufzuheben und vertragsgemäss zu beenden.

Art.26 Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 16. September 2009 angenommen worden.

Verein Pro Juventute Appenzell Innerrhoden

Präsident

Aktuarin